

Geschäftsbedingungen der Firma ACKERMANN OEKOTEC GmbH, Möglingen

Stand: 1.1.2000

Ziffer 1 Anwendung der Geschäftsbedingungen

1. Für Verträge über Friedhof Bauteile und deren Zubehör sowie Dienstleistungen gelten diese Geschäftsbedingungen. Für Rechtsgeschäfte, die weder den Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmannes noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen betreffen, gelten diese Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der Ziffer 7.
2. Sie sind auch dann wirksam, wenn wir uns – im Rahmen einer laufenden Geschäfts-Verbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.
3. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande.
4. Etwaige Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen haben nur dann Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
5. Soweit Geschäftsbedingungen des Abnehmers entgegenstehen, gelten nur unsere Geschäftsbedingungen.

Ziffer 2 Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk bzw. Auslieferungslager. Es besteht nur dann Anspruch auf Auslieferung von Waren, wenn diese termingemäß vorausbestellt sind. Lieferfristen gelten nur annähernd. Wir sind bemüht, sie einzuhalten.
2. Die Art der Versendung bleibt uns vorbehalten, soweit keine bestimmte Versandart vereinbart wird. Der Versand erfolgt in allen Fällen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Bei vereinbarten Franko-Preisen wird vom Käufer verauslagte Fracht erstattet.
Transport- und Bruchversicherung sind in jedem Falle vom Empfänger zu tragen. Die Waren werden, soweit erforderlich, ordnungsgemäß verpackt. Die Verpackung wird billigst berechnet.
3. Bei Selbstabholung hat der Abnehmer zu prüfen, ob die Bauteile einwandfrei verladen sind, und Verlademängel unverzüglich zu rügen.
4. Bei Lieferung an den Verwendungsort werden befahrbare Anfahrwege und unverzügliche Entladung durch den Abnehmer vorausgesetzt; andernfalls haftet er für entstandene Schäden und zusätzliche Aufwendungen.
5. An vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen sind wir nicht gebunden in Fällen von Streiks oder Aussperrungen in unserem oder einem für uns arbeitenden Betrieb, Energiemangel, Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen und nicht termingerechter Selbstbelieferung, soweit diese Umstände für uns objektiv nicht vorhersehbar waren, sowie in allen Fällen höherer Gewalt. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. – Im übrigen haften wir für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Höhe des Schadensersatzes ist auf den Kaufpreis beschränkt.
6. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand, auch Teile desselben, das Werk verlassen hat. Dies gilt auch für die durch unsere eigenen Fahrzeuge oder fracht- und verpackungsfrei erfolgten Lieferungen und auch in den Fällen, in denen wir die Montage, die Aufstellung oder sonstige Leistungen übernommen haben.
7. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
8. Von uns in Verkehr gebrachte Verpackungen werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen in unseren Betriebsstätten zurückgenommen, sofern sie restentleert und nicht verschmutzt sind und vom Abnehmer bzw. auf dessen Kosten sortiert angeliefert werden.

Ziffer 3 Gewährleistung

1. Die Herstellung unserer Bauteile und deren Zubehör erfolgt – soweit vorhanden – nach den DIN-Normen und Zulassungen.
2. Erfolgt die Auftragserteilung aufgrund eines Angebots, dem ein Muster beilieg, so können geringe, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen nicht beanstandet werden.
3. Erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen müssen binnen einer Woche nach Lieferung schriftlich geltend gemacht werden, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Eingang bei uns.
4. Versteckte Mängel sind innerhalb von einer Woche nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
5. Zur Beseitigung mit Recht gerügter Mängel der von uns gelieferten Bauteile können wir nach unserer Wahl entweder nachbessern oder Ersatz liefern. Schlagen Ersatzlieferungen bzw. Nachbesserung fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden.
6. Alle weitergehenden Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, sie sind durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, die uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder einem unserer leitenden Angestellten zur Last fallen, oder durch das Fehlen einer ausdrücklich zugesicherten Eigenschaft begründet.
7. Alle Gewährleistungs- und vertraglichen Schadensersatzansprüche verjähren in 6 Monaten; für die von uns erbrachten Bauleistungen gilt jedoch die zweijährige Verjährungsfrist der VOB.

Ziffer 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. Auslieferungslager.
2. Erhöhen sich nach der Auftragsbestätigung die Preistatoren Löhne und Material, so gilt eine angemessene Preiserhöhung als vereinbart. Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % des ursprünglich vereinbarten Gesamtpreises sind wir verpflichtet, die Kostenänderung im einzelnen nachzuweisen.
3. Unsere Rechnungen sind wie folgt zahlbar:
Zahlungen sind durch Überweisung an uns direkt, auf eines unserer Bankkonten zu leisten. Die Empfangnahme von Barzahlungen oder Schecks ist nur von Personen zulässig, die sich als empfangsberechtigt ausweisen.
Zahlungen an Dritte sind nur aufgrund schriftlicher Mitteilung unsererseits zulässig.
Die Zahlungen sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsempfang zu leisten. Skonti bei Vorkasse oder Barzahlung werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung auf den reinen Warenbetrag gewährt, sofern ältere fällige Rechnungen nicht mehr offenstehen.
4. Die Annahme von Wechseln behalten wir uns vor. Die Annahme von Schecks können wir ablehnen, wenn begründete Zweifel der Deckung bestehen. Die Annahme erfolgt immer nur erfüllungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers und sind sofort in bar zu zahlen. Eine Verpflichtung zu rechtzeitiger Vorlage, Protest usw. besteht für uns nicht.
5. Unsere sämtlichen Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der Abnehmer mit der Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit gegenüber uns in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers rechtfertigen.

6. Im Falle des Zahlungsverzuges können wir – unbeschadet weiterer Ansprüche – die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, berechnen.
7. Bei Zahlungsverzug des Abnehmers sind wir – nach unserer Wahl – berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn der Abnehmer zu Recht die Lieferung beanstandet hat. Außerdem können wir entgegenkommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern.
8. Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder auf die andere Schuld uns überlassen. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Ziffer 5 Sicherungsrechte

1. Alle gelieferten Bauteile bleiben so lange unser Eigentum, bis der Abnehmer sämtliche Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung vollständig erfüllt hat.
2. Der Abnehmer hat die von uns gelieferten Waren, bis zum Eigentumsübergang auf ihn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns zu verwahren. Er ist jedoch berechtigt, die Bauteile im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermischen und/oder weiter zu veräußern.
3. Die Be- oder Verarbeitung von uns gelieferter, aber noch in unserem Eigentum stehender Bauteile erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne daß für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen.
Demzufolge sind wir bei der Be- oder Verarbeitung auch Hersteller im Sinne des § 950 BGB, während der Abnehmer hierbei als unser Beauftragter handelt. Wir erwerben also das Eigentum oder Miteigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zur Höhe des vereinbarten Kaufpreises unserer Bauteile.
4. Auch bei der Verbindung oder Vermischung steht uns das Eigentum an der dadurch entstehenden neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Fakturawertes bzw. bei nur teilweiser Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung des entsprechenden Teiles zum Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Im selben Verhältnis überträgt der Abnehmer schon jetzt an uns Miteigentum, falls er durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum erwirbt.
5. Der Abnehmer tritt bereits jetzt – ohne daß es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche bis zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Fakturawertes bzw. bei nur teilweiser Weiterveräußerung dessen entsprechenden Teiles. Dies gilt entsprechend bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.
6. Werden Bauteile oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstücks eines Dritten, so tritt der Abnehmer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Fakturawertes unserer verbauten Bauteile bzw. bei nur teilweisem Einbau dessen entsprechenden Teiles.
7. Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene Abnehmer die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
8. Wir sind auf Verlangen des Abnehmers zur Rückübertragung bzw. Freigabe der Sicherung verpflichtet, soweit der Wert der uns gegebenen Sicherungen die Höhe unserer Forderungen insgesamt um mehr als 10 % übersteigt.
9. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Bauteile darf der Abnehmer weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Etwaige Pfändungen, die auf Betreiben Dritter durchgeführt werden, sind unverzüglich mitzuteilen unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen.

Ziffer 6 Beratung

1. Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Liefervertrages; sie sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich erfolgen. Sie entheben den Kunden nicht von der Verpflichtung einer sach- und fachgemäßen Verarbeitung unserer Produkte. Für eine fehlerhafte Berechnung wegen unrichtiger Objektdaten können wir keine Haftung übernehmen.
Wird bei der Errichtung der Anlage festgestellt, daß die der Berechnung zugrundeliegenden Bedingungen nicht eingehalten wurden, ist eine Nachberechnung erforderlich.
2. Von uns gelieferte Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen, ebenso wie andere Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben, Dritten – auch auszugsweise – ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

Ziffer 7 Geltung für Nichtkaufleute

Für Rechtsgeschäfte, die weder den Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmannes noch eine juristische Person des öffentlich-rechtlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen betreffen, gelten diese Geschäftsbedingungen mit folgender Maßgabe:

1. Ziffer 1 Abs. 2. gilt nicht.
2. Die Anzeigepflicht Ziffer 3 Abs. 3. gilt nur für offensichtliche Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen.
3. Ziffer 3 Abs. 4. hat für Nichtkaufleute keine Gültigkeit. Für die Anzeige versteckter Mängel gilt die Verjährungsfrist des gesetzlichen Gewährleistungsanspruchs.
4. In Ziffer 3 Abs. 5. Satz 2 kann der Nichtkaufmann auch Wandelung verlangen, es sei denn, daß Gegenstand des Vertrages eine Bauleistung ist.
5. Ziffer 4 Abs. 2. gilt nur insoweit, als die Lieferung oder Leistung später als vier Monate nach Vertragsschluß erfolgt.
6. Ziffer 4 Abs. 7. Satz 1 gilt nur insoweit, daß vor Schadensersatz wegen Nichterfüllung und Rücktritt eine angemessene Nachfrist – 14 Tage – gesetzt wird.
7. Ziffer 4 Abs. 8. Satz 2 („Der Abnehmer ist nicht . . . zu verweigern“) gilt nicht.
8. Ziffer 8 Abs. 2. gilt nur, soweit das nach § 38 ZPO zulässig ist.

Ziffer 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Möglingen.
2. Gerichtsstand – auch für Wechsel- und Scheck-Klagen – ist der Sitz unserer Firma. Wir sind jedoch berechtigt, auch das für den Sitz des Abnehmers zuständige Gericht anzurufen.



ACKERMANN OEKOTEC GmbH
Firmensitz, Vertrieb und Gerichtsstand :
Hirschgarthenweg 3 · D-71696 Möglingen
Tel. 0049-7141 / 48 42 45 · Mobil 0173 / 3 25 42 56
Fax 0049-7141 / 48 43 55
Internet: www.ackermann-oekotec.de
e-mail: office@ackermann-oekotec.de

Verwaltung :
Dr.-Rudolf-Eberle-Straße 11-13
D-76534 Baden-Baden-Steinbach
Telefon 0049-7223-96 89-16
Telefax 0049-7223-96 89-11
e-mail: info@schwendilator.de